
Von: Bastian [bastian@piratbb.de]
Gesendet: Montag, 12. April 2010 23:39
An: Pxxxxxxxx; info@jxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Cc: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: LSG-BB-2010.01

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: 090828_SatzungMOL.pdf; 2._Kreisparteitag_31.03.2010_KV_MOL_Endf.pdf



090828_SatzungM 2._Kreisparteitag_3
OL.pdf (134 KB)... 1.03.2010_K...

-----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----

Hash: SHA1

Hallo Piraten,

auf den Antrag des Jxxxxxxxx, Mitglied im Kreisverband der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg, ergeht folgende Entscheidung in der Sitzung des Landesschiedsgerichtes vom 12.04.2010:

Das Landesschiedsgericht ist zuständig.

Die Klage wurde frist- und formgerecht erhoben (vgl. §3 Abs. 2 SGO).

Nach der Schilderung des Klägers ist eine Verletzung seiner Rechte nicht von vornherein ausgeschlossen.

Das Schiedsgerichtsverfahren wird eingeleitet.

Der Antrag wird zunächst schriftlich verhandelt und in den kommenden Sitzungen des Landesschiedsgerichtes beraten.

Da ein Vorstand bzw. eine Mitgliederversammlung beklagt ist, ist von ihm nach § 4 Abs. 2 SGO ein Vertreter zu benennen.

Mit diesem Schreiben werden dem beklagten Kreisvorstand Märkisch-Oderland des Landesverbandes Brandenburg der Antrag des Klägers und die zugehörigen Unterlagen übermittelt.

Die Klage findet sich im Anhang.

Der beklagte Kreisvorstand wird gebeten, sich bis zum 26.04.2010 schriftlich zur Sache ergänzend zu äußern und seinen Vertreter bis zum zum 26.04.2010 dem Landesschiedsgericht bekannt zugeben.

Der Kreisvorstand wird weiterhin gebeten, den/die zuständigen Akkreditierungspiraten zu benennen.

Nach § 4 Absatz 5 der SGO werden diese dann über diesen Beschluss informiert und werden ggf. zum Verfahren hinzugezogen.

Der Antragsteller wird aufgefordert, sich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Klageerwiderung zur Sache ergänzend zu äußern.

Es wird bei der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes eine Bestätigung eingeholt, dass der Kläger im fraglichen Zeitraum (16.03.2010-11.04.2010) Mitglied des Kreisverbandes Märkisch-Oderland war.

Dem Landesschiedsgericht gehören in diesem Verfahren die folgenden Richter an:

- * Michael von Gradolewski
- * Frank Jegzentis

* Sebastian Krone

Nach § 5 Abs. 1 SGO haben die Streitparteien das Recht, zu Beginn des Verfahrens einen Richter aus Gründen der Befangenheit abzulehnen. Die Befangenheitsanträge sind von den Streitparteien bis zum 20.04.2010 einzureichen. Die Befangenheitsanträge werden vom Landesschiedsgericht dann in einer der nächsten Sitzungen geprüft.

Um das Verfahren zu beschleunigen, wird das Landesschiedsgericht gegebenenfalls kurzfristig eine Anhörung einberufen; die genauen Termine werden den Streitparteien rechtzeitig mitgeteilt.

Für die weitere Kommunikation verwenden die Streitparteien bitte durchgängig das Aktenzeichen: AZ:LSG-BB-2010.01.

Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich per E-Mail (möglichst signiert).

Die Streitparteien werden auf § 1 Abs. 2 SGO aufmerksam gemacht:

"Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus.

Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen."

Sebastian Krone
Vorsitzender Richter

#####

Anlage: Klageschrift

Sehr geehrte Mitglieder des Landesschiedsgerichtes Brandenburg,

ich stelle hiermit den Antrag auf Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und der Zulässigkeit des Kreisparteitages Märkisch-Oderland am 31.03.2010 in Strausberg.

Gleichzeitig beantrage ich, alle gefassten Beschlüsse, die beschlossenen Satzungsänderungen und die vollzogenen Vorstandswahlen des Kreisparteitages aufzuheben.

Begründung:

Laut Protokoll des Kreisparteitages (Anlage 1) waren neben den Gästen, fünf Piraten des Kreisverbandes MOL anwesend. Die Satzung des Kreisverbandes (Anlage 2) verlangt aber in §7 (6) die Anwesenheit von mindestens sechs Kreisverbandsmitgliedern, damit ein Kreisparteitag beschlussfähig ist.

Trotz dem auf dem Kreisparteitag keine sechs Mitglieder anwesend waren, wurden Beschlüsse gefasst, Wahlen vollzogen und sogar die Satzung geändert.

Auch ein Kreisverband hat sich an bestehende Satzungen zu halten und kann, wie hier geschehen, das Recht nicht nach Gutdünken für sich auslegen. Sollte dieses Beispiel Schule machen, so werden wir Piraten bald gar keinen Rückhalt in der Bevölkerung haben, sondern dann endgültig den Stempel Spaßpartei aufgedrückt bekommen. Nur was wir selbst vorleben, können wir auch von anderen verlangen.

Mit freundlichen Grüßen
Jxxxxxxxxx

Antragssteller:
Jxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Anlagen:

1. Protokoll des 2. Kreisparteitages
2. Satzung Kreisverband MOL
-----BEGIN PGP SIGNATURE-----
Version: GnuPG v1.4.9 (MingW32)

iEYEARECAAYFAkvDkvoACgkQBzH+M9ZZ+I8W+ACfRYGIkRdcO/0m0UmVxVszZNQQ
6QsAoKygxEXu5BJekICmaF/d34JvwQuM
=00jd
-----END PGP SIGNATURE-----